

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von

Hamburg

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle(n) im Bundesland:

Name und Anschrift	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) Billstr. 80 20539 Hamburg
Email-Adresse	poststelle@bgv.hamburg.de
Telefon	040 428 37 - 0
FAX	040 427 3 10105

Inhalt des Plans

- 1. Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder**
- 2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**
- 3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**
- 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**
- 5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörden**
- 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**
- 7. Überprüfung und Anpassung des Plans**

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittel folgende länderübergreifenden strategischen Ziele beschlossen:

	Strategisches Ziel
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlicher Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1. Zuständige Behörden (Verweis auf Pkt. 2.1 des Rahmenplans)

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt im Bereich Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz über einen zweistufigen Behördenaufbau, bestehend aus einer Ministerial- und einer Vollzugsebene.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) ist die zuständige oberste Landesbehörde für die Bereiche Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz. Die BGV hat in diesen Bereichen die Fachaufsicht über die nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden. Die BGV ist für die Umsetzung und Einhaltung von Rechtsvorschriften zuständig und sorgt durch entsprechende Weisungen für einen einheitlichen Vollzug. Weiterhin koordiniert die BGV die Aufgabenwahrnehmungen der Überwachungsmaßnahmen für Hamburg und ist für die länderübergreifende Kommunikation auf ministerieller Ebene zuständig.

Die Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ist in drei Bereiche gegliedert: Fachbereich 1 (Steuerung, Recht, Verwaltung), Fachbereich 2 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) sowie Fachbereich 3 (Tierseuchen, Tierschutz, Tierarzneimittelsicherheit).

Der Abteilung direkt angeschlossen ist das Veterinär- und Einfuhramt mit den Grenzkontrollstellen des Hamburger Hafens und des Flughafens, das vorwiegend Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Ein- Aus- und Durchfuhr durchführt. Für den Bereich Futtermittelsicherheit obliegt der BGV zugleich auch der Vollzug.

Als nachgeordnete kommunale Verwaltungsbehörden für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz fungieren sieben Bezirksämter (Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf, Harburg) mit jeweils einem Verbraucherschutzamt.

Sie planen und organisieren die Überwachung und vollziehen die rechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene.

Das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) ist ein Teil der BGV und führt amtliche Laboruntersuchungen im Auftrag der Überwachungsbehörden durch. Das HU besteht neben der Verwaltung aus den drei Fachbereichen Lebensmittelsicherheit und Zoonosen, Hygiene und Infektionsmedizin sowie Umweltuntersuchungen. Im Vordergrund der Institutsaufgaben stehen bakteriologische, serologische, immunologische, veterinärmedizinische sowie lebensmittelchemische und umweltanalytische Laboruntersuchungen. Zudem ist das HU zuständig für die praktische Ausbildung und die zweite Staatsprüfung von Lebensmittelchemikern und die Ausbildung von Hygiene-Fachkräften und Chemielaboranten.

Die Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebens- und Futtermitteln zur Durchsetzung von Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier mit. Sie unterstehen der Oberfinanzdirektion des Bundesministeriums der Finanzen. Die klassische Aufgabe des Zolls ist die Abfertigung von Waren im grenzüberschreitenden Verkehr (Drittlandsgrenzen, Flug- und Seehäfen). In den Grenz- und Binnenzollämtern wird bei der Warenabfertigung anhand nationaler und internationaler Regelungen entschieden, ob eine Ware ein-, aus- oder durchgeführt werden darf. Darüber hinaus prüft der zuständige Abfertigungsdienst, ob für die jeweilige Ware Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern) zu entrichten sind, setzt diese fest und vereinnahmt sie.

Der Fachdienst Umweltdelikte der Wasserschutzpolizei - WSP 21 (Behörde für Inneres und Sport) wird bei Verdacht auf Straftatbestände gegen das Lebens- und Futtermittelmittel-, Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierarzneimittelrecht tätig.

Alle Informationen zum Aufbau und zu den Berichts- und Kommunikationskanälen sind den Organigrammen unter Pkt. 3.1.1 zu entnehmen.

	Ministerialebene	Kontroll- / Vollzugsbehörde	Untersuchungseinrichtung
Lebensmittelsicherheit	BGV	Verbraucherschutzämter der Bezirksamter	Institut für Hygiene und Umwelt (HU)
Futtermittelsicherheit	BGV	BGV	Institut für Hygiene und Umwelt (HU)
Tiergesundheit	BGV	Verbraucherschutzämter der Bezirksamter	Institut für Hygiene und Umwelt (HU)
Tierschutz	BGV	Verbraucherschutzämter der Bezirksamter	Institut für Hygiene und Umwelt (HU)
Pflanzengesundheit	BWVI (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation)		

Voraussetzung für eine koordinierte und zielgerichtete Überwachung und Steuerung ist der Informationsaustausch zwischen den Behörden. Im Rahmen regelmäßiger Besprechungen erfolgt ein grundlegender und anlassbezogener Informationsaustausch:

- wöchentliche Besprechungen in der Fachabteilung V 1
- zweimal monatlich Besprechung mit dem Veterinär- und Einfuhramt
- monatliche Referentenbesprechung mit dem HU; monatliche Besprechung mit HU-Leitung
- monatliche Sitzungen des Veterinär- und Einfuhramtes und der Zolldienststellen
- vierteljährliche Besprechung der Planproben-AG (BGV, HU, Mitarbeiter der VS im Rahmen der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln)
- vierteljährliche Fachbesprechungen der BGV, HU 20 und Leiter der Verbraucherschutzämter
- vierteljährliche Besprechung in den QM-Gruppen (QM-Steuerungsgruppe, QM-Team)

Neben diesen regelmäßigen Besprechungen ist im Bedarfsfall anlassbezogen ein zusätzlicher Informationsaustausch notwendig. So informieren sich die Behörden gegenseitig bzw. stimmen sich bei zuständigkeitsübergreifenden Maßnahmen zeitgerecht ab, um beispielsweise gleichzeitig angesetzte Zuständigkeitswahrnehmungen im Hinblick auf die Probenahme in den Firmen / Betrieben zu vermeiden.

Für die Optimierung der Steuerung wird anlassbezogen geprüft, ob über die genannten regelmäßigen Besprechungstermine hinaus eventuell Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich gezielt mit Einzelfragestellungen befassen, die nicht durch die regelhaften Besprechungen erfasst und behandelt werden können.

Gerade bezüglich des Ziels, künftig nicht nur zu reagieren, sondern schon im Vorwege zu agieren, erscheint die Bildung entsprechender Arbeitsgruppen sinnvoll.

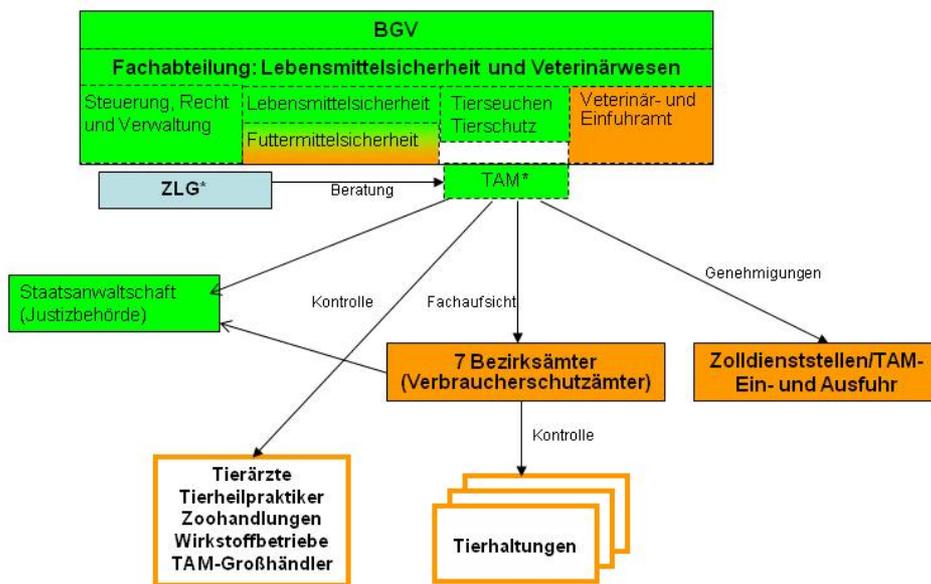
2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Zurzeit werden keine Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen übertragen.

2.3. Nationale Referenzlabors

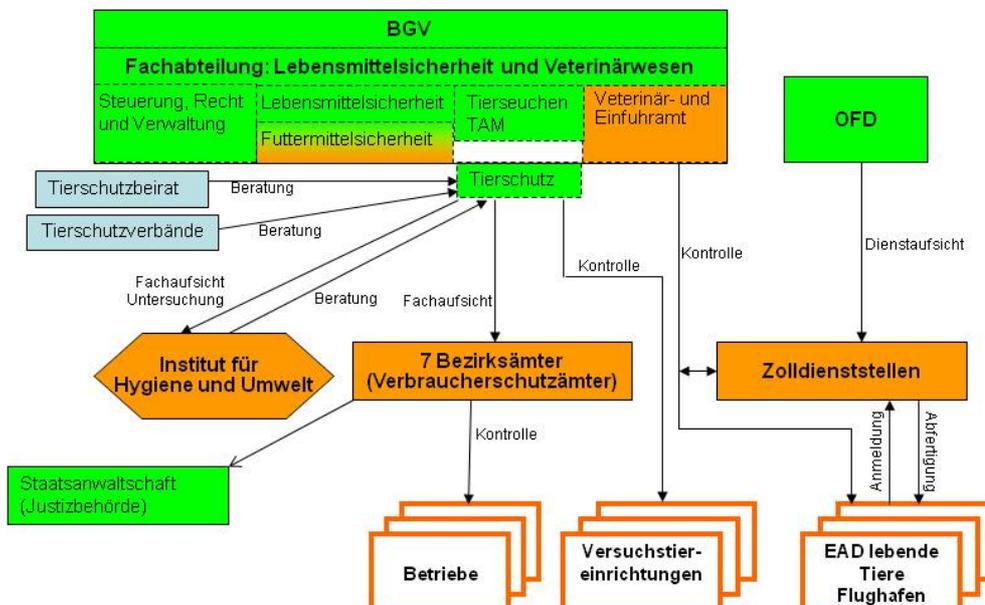
Verweis auf Pkt. 2.3 des Rahmenplanes (Teil 1) des integrierten mehrjährigen Kontrollplanes der Bundesrepublik Deutschland

Amtliche Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs



*TAM: Tierarzneimittel
*ZLG: Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Amtliche Überwachung des Tierschutzes



3.1.2. Personalressourcen

Zahlendarstellung der Personalressourcen summarisch für das Land mit Benennung der Angabe(n) an einem bestimmten Stichtag

Personalressourcen (Stand Dez 2016): 246 Personen

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

Zurzeit werden keine weiteren Ressourcen zur Unterstützung amtlicher Kontrollen genutzt.

3.2. Laboratorien

Lebensmittelüberwachung

Die Benennung der Laboratorien ist abhängig vom Status:

- Amtliche Laboratorien werden durch die Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittelüberwachung vom 6. Oktober 1999 (Amtl. Anzeiger 1999, S. 2929), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29.8.2006, Amtl. Anz. 2006, S. 2165) festgelegt.
- Private Laboratorien werden nach Beauftragung durch einen Geschäftsvertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Privatlabor tätig.

Die Analyse der amtlich gezogenen Lebensmittelproben erfolgt durch das Institut für Hygiene und Umwelt, das ggf. weitere amtliche Untersuchungseinrichtungen im Rahmen der NoKo einbezieht.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind akkreditiert.

Futtermittelüberwachung

Die Analyse der durch die BGV amtlich gezogenen Futtermittelproben erfolgt durch das Institut für Hygiene und Umwelt, das ggf. weitere amtliche Untersuchungseinrichtungen im Rahmen der NOKO einbezieht.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind akkreditiert.

Tiergesundheit

Das Institut für Hygiene und Umwelt führt amtliche Untersuchungen auf Tierseuchen durch. Dieses ist akkreditiert.

Neben den vorgeschriebenen Untersuchungen auf Tierkrankheiten in landwirtschaftlichen Betrieben wurde ein Wildtiermonitoring etabliert, dessen Probenaufkommen auch im Institut für Hygiene und Umwelt untersucht wird.

Der Task-Force Arbeitsstab der Länder koordiniert im Tierseuchenfall die länderübergreifende Nutzung von Laborkapazitäten. Aktuelle Kapazitätslisten aller Länderlaboratorien werden vorrätig gehalten (Verweis auf Pkt. 2.1.3 des Rahmenplans).

3.3. Kontrollsysteme

Die nachfolgend beschriebenen Kontrollsysteme werden über Qualitätsmanagementsysteme (QMS) gesteuert, welche Rahmenvorgaben für die wesentlichen Tätigkeiten umfassen, die regelmäßig hinsichtlich der Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert oder verbessert werden.

3.3.1. Lebensmittelüberwachung⁴

- Kontrollmethoden und Techniken:

Die zuständigen Behörden nehmen ihre Überwachungsaufgaben zur Überprüfung des Lebensmittelrechts entsprechend der Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, des LFGB und der AVV Rüb wahr. Diese erfolgen in Form von Betriebskontrollen sowie anhand von Probenahmen und -untersuchungen.

Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungs-, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie aus Erkenntnissen der Verifizierungen. Die Kontrollen erfolgen nach den dokumentierten Verfahren des QMS HALLO.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Betriebsüberprüfungen erfolgen als Routinekontrollen oder aus besonderem Anlass und beinhalten in der Regel:

- Prüfung der Eigenkontrollsysteme einschließlich HACCP,
- Inspektion der Räumlichkeiten (inklusive Warenannahme und Lager, Herstellungsbereiche, Reinigungs-, Spül- und Entsorgungsbereiche)
- Inspektion von Anlagen, Ausrüstungen, Rohstoffen, Zutaten, Hilfsmitteln, Zwischenerzeugnissen, Materialien und Gegenständen, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommen, Reinigungs- und Pflegemitteln, sonstige Behandlungsmitteln, Kennzeichnung und Aufmachung der Produkte,
- allgemeine Betriebs- und Personalhygiene,
- Dokumentenprüfung, insbesondere zur Rückverfolgbarkeit, Warenpflege und zum Eigenkontrollsystem.

- Risikoorientierte Betriebsüberwachung:

Betriebsüberprüfungen erfolgen auf allen Stufen der Lebensmittel von der Erzeugung bis zur Abgabe an den Verbraucher. Alle Lebensmittelunternehmen werden in BALVI iP einer Risikobetriebsart zugeordnet, die durch die bestehenden Produkt- und Prozessrisiken bestimmt wird. Die Kontrollhäufigkeit ermittelt das zuständige Kontrollpersonal aus der Risikobeurteilung des Betriebes anhand folgender Kriterien:

- Eigenkontrollsystem und Hygienemanagement,
- Verhalten des Lebensmittelunternehmers (Einhaltung des Lebensmittelrechts, Rückverfolgbarkeit, Mitarbeiterschulung),
- Verlässlichkeit der Eigenkontrollen.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilungen werden in regelmäßigen Abständen übergreifend ausgewertet und als Grundlage für die risikoorientierte Jahresplanung zur Überwachung der Lebensmittelbetriebe herangezogen. Die Ressourcen werden den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig eingesetzt.

- *Probenahme (Stadtgebiet):*

Die Planung der amtlichen Probenahme im Stadtgebiet koordiniert eine Arbeitsgruppe (AG-Planproben), bei alle sieben Hamburger Bezirksämter, das Institut für Hygiene und

⁴ Eckpunkte aus der ALB-Sitzung 3./4.07.2006

Umwelt und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (OLB; Geschäftsführung der AG) mitarbeiten.

Die Probenplanung erfolgt risikoorientiert unter Berücksichtigung der Hamburger Betriebs- und Gewerbestruktur, aber auch der produktbezogenen Erkenntnisse aus dem europäischen Schnellwarnsystem, aus EU-, Bundes- und Landesprogrammen, Risikobewertungen von BfR und EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen.

Eine der wesentlichen Planungsgrundlage sind die risikoorientierte Bewertungen der Herstellungsbetriebe, der Einzelhandelsbetriebe mit eigener Herstellung sowie, soweit möglich, der Importbetriebe, welche das zuständige Kontrollpersonal in regelmäßigen Abständen oder bei besonderen Vorkommnissen vornimmt und in BALVI iP dokumentiert. Die Kriterien und deren Gewichtung sind in einer QM-Prozessanweisung beschrieben und berücksichtigen Produktrisiken, -umsätze, -mengen und -vielfalt sowie die Güte der Eigenkontrollsysteme.

Die so gewonnenen, betriebsbezogenen Planungsdaten werden mit den länderübergreifend vereinbarten Daten zu Monitoring- und Untersuchungsprogrammen zu einer jährlichen Rahmenplanung zusammengeführt.

Die konkrete Planung der zu untersuchenden Laborproben erfolgt im Quartalsrhythmus und setzt sich aus Vorschlägen der Bezirksämter, des Untersuchungsamtes und der BGV zusammen. Einzelheiten werden in der oben bereits erwähnten Arbeitsgruppe (Planproben-AG) koordiniert und beschlossen.

Ein monatliches Probencontrolling weist die Verteilung der tatsächlich gelieferten und untersuchten Proben auf, so dass erforderlichenfalls mit der nächsten Quartalsplanung nachgesteuert werden kann.

- Hamburgs Grenzkontrollstellen:

Eine besondere Kontrollpriorität liegt aufgrund Hamburgs Bedeutung als Grenzkontrollstelle im Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Im Zuge der Einfuhr *tierischer* Lebensmittel werden verstärkte Kontrollen von Sendungen gemäß §6 (4) LMEV Art. 1 (2) in Verbindung mit Annex II der VO (EG) Nr. 136/2004 durchgeführt. Hierzu werden täglich alle für die Einfuhr relevanten Schnellwarnmeldungen aus der CIRCA-Datenbank der EU sowie andere Informationen über Zurückweisungen der anderer Grenzkontrollen, der OLAF oder anderer Quellen ausgewertet und in eine eigene Datenbank (IESIA) überführt, wobei risikoorientiert und anlassbezogen für die Hamburger Grenzkontrollstellen verstärkte Kontrollmaßnahmen im Zuge der Einfuhrkontrolle für alle Sendungen festgelegt werden, die das Profil auffällig gewordener Sendungen erfüllen, insbesondere bezüglich

- der Produktgruppe,
- des Drittlandes,
- des Herstellungsbetriebes.

Eine verstärkte Kontrollmaßnahme wird so lange aufrechterhalten, bis die Einfuhrkontrolle zehn nachfolgender Sendungen ohne Beanstandung geblieben ist, wobei die Ergebnisse anderer Grenzkontrollstellen EU-weit berücksichtigt werden. Danach wird die Kontrollmaßnahme in den Hamburger Einfuhrüberwachungsplan überführt.

Das Verbringen von Lebensmittel *nicht tierischen* Ursprungs, die unter eine verstärkte Kontrolle in Form einer EU-Schutzmaßnahme bzw. eine § 55 LFGB-Maßnahme fallen, unterliegen einer systematischen Anmeldepflicht in der zuständigen Grenzkontrollstelle. Damit wird sichergestellt, dass Sendungen, die nicht unverzüglich eingeführt, sondern

vorerst in eine Freizone, in ein Zolllager oder im Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle unterzogen werden.

Auf Grund der hohen Zahl der über Hamburg eingeführten tierischen Lebensmittel liegt ein Schwerpunkt der Lebensmittelüberwachung in der weitergehenden Kontrolle von Lebensmitteln im Rahmen der Einfuhr, die sich im jährlichen Hamburger Einfuhrüberwachungsplan widerspiegelt. Diese erfasst neben den im Einfuhr-NRKP festgelegten Rückstandsuntersuchungen weitergehende Laboruntersuchungen auf anderen Gebieten wie Warenkunde, Mikrobiologie, Radioaktivität, Bestrahlung, Zusatzstoffe, GVO u.a. Grundlagen hierfür bilden:

- der Einfuhrückstandskontrollplan als Bestandteil des nationalen Rückstandskontrollplanes, der für die in Annex II der Richtlinie 96/23/EG vorgeschriebenen Untersuchungsparameter eine prozentuale Verteilung festlegt,
- die Ergebnisse der verstärkten Kontrollen aus IESIA,
- die Ergebnisse der weitergehenden Einfuhrkontrollen des Vorjahres,
- die Ergebnisse des Lebensmittel-Monitoring sowie des NRKP.

Im Hamburger Einfuhrüberwachungsplan werden darüber jährlich Schwerpunkte für bestimmten Produktgruppen und Untersuchungsparameter festgeschrieben, die dazu dienen, einen genauen Überblick über die lebensmittelrechtliche Beschaffenheit von aus Drittländern eingeführten Lebensmittel zu erhalten und eventuelle lebensmittelrechtlichen Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Auf dem Gebiet der Einfuhrkontrolle nicht tierischer Lebensmittel ist ein Kontrollsystem für die weitergehende lebensmittelrechtliche Überwachung nicht tierischer Lebensmittel im Rahmen der Einfuhr entsprechend den Vorgaben von Art. 15 ff. der VO (EG) Nr. 882/2004 konzipiert. Da in Deutschland für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten keine generelle Anmeldepflicht im Rahmen des Verbringens von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs rechtlich vorgeschrieben ist, musste hierzu ein System etabliert werden, das folgende Punkte umfasst:

- Genaue Information über Art und Zahl der über Hamburg in die Gemeinschaft verbrachten Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs.
- Kenntnis der Handelsbewegungen, der wirtschaftlichen Nutzung und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Ware, wie z.B. Zwischenlagerung, Weiterverarbeitung, saisonale Einfuhren.
- Kenntnis über die zollrechtliche Abfertigung der Sendungen.
- Jährlich festzulegender risikobasierter Kontrollplan, der die Zahl der Beprobung von Lebensmittelsendungen nicht tierischen Ursprungs zur Untersuchung auf definierte Parameter vorschreibt.
- Kommunikation mit den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden am Bestimmungsort.

Da lediglich der Zoll eine systematische Kontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnissen durchführt, wurde das Kontrollsystem in enger Zusammenarbeit mit dem Zoll entwickelt. Die anstehende Abfertigung von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs ist hierbei möglichst frühzeitig der Lebensmittelüberwachung mitzuteilen, um diese in die Lage zu versetzen, eine effiziente Kontrolle und ggf. Probenahme an einem geeigneten Ort durchzuführen ohne den Warenfluss unnötigerweise zu behindern.

- **QMS:**

Die Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Lebensmittelüberwachung ist etabliert.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:
Die Fachaufsicht wird auf Grundlage des Bezirksverwaltungsgesetzes (01.08.2006) und der jeweiligen Zuständigkeitsanordnungen geregelt.
Die Planungen einschließlich der Berichtsregelungen sind im QMS sowie in den mit geltenden Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen etc. vorgegeben und werden durch interne Audits überprüft.
- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:
In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der EU-KontrollVO bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Durch Regelung per Zuständigkeitsanordnung obliegt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Bereich Pflanzengesundheit und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Überwachung von genetisch veränderten Organismen im Rahmen des Gentechnikgesetzes.
- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:
Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.2. Futtermittelüberwachung⁵

- Kontrollmethoden und Techniken:
Die Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie die risikoorientierte Probenahme finden nach dem „Kontrollplan Futtermittel“ statt. Entsprechende QM-Dokumente für die Überwachung sind in Kraft.
- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:
Kriterien, die für den „Kontrollplan Futtermittel“ besonders herangezogen werden:
 - Auswertung des Schnellwarnsystems, der Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Stuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
 - Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
 - Risikobewertungen von BFR, EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen,
 - Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
 - Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Die BGV führt in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzt ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:
Im Bereich der Futtermittelsicherheit obliegt die Zuständigkeit allein der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist im QMS und den entsprechenden Verfahrensanweisungen etc. vorgegeben und wird durch interne oder externe Audits überprüft.
- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:
In der BGV sind die meisten Bereiche der EU-Kontroll VO bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung

⁵ Eckpunkte werden in den jeweiligen LAV-Fachgremien abgestimmt

auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der VO (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe. Nummer 4.1).

s. Pkt. 3.3.1

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Die EU-Überwachungspläne und Programme werden bei der Aufstellung des „Kontrollplan Futtermittel“ berücksichtigt (siehe 2. Spiegelstrich).

3.3.3. Tiergesundheit⁵

- Kontrollmethoden und Techniken:

Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert und bestehen in Vor-Ort Kontrollen von Betrieben (Tierhaltung und Tierhandel sowie Betriebe, die tierische Produkte handhaben) sowie durch Einsicht in Datenbanken (Herkunfts- und Informationssystem Tier –HI-Tier-, Tierseuchennachrichtensystem –TSN-, Trade Control and Expert System –TRACES-)

Die Kontrollen finden nach Vorgaben aus QM-Dokumenten statt.

Im Rahmen amtlicher Kontrollen werden u. a. Nämlichkeitsprüfungen, Dokumentenprüfungen, klinische Untersuchungen und Probenentnahmen durchgeführt.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kontrollprioritäten:

- Überwachung der Tierkennzeichnung der Bestandsregister, einschl. aller Dokumentationspflichten nach Viehverkehrsverordnung und diversen Tierseuchenverordnungen.
- Monitoringuntersuchungen in der Wildpopulation auf Aviäre Influenza, Tollwut, Echinokokkose, Schweinepest u.a.
- Durchführung von Seuchentilgungsprogrammen (Bovines Herpesvirus Typ 1 - BHV 1-, Bovine Virusdiarrhoe –BVD-).
- Monitoringuntersuchungen in Haustierbeständen (Aviäre Influenza, Salmonellose, Brucellose, Leukose, u.a.)
- Kontrolle von Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben.
- In Hamburg sind die zahlreichen Einfuhruntersuchungen im Hafen zusätzlich von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Vermeidung einer Einschleppung von Tierseuchen aus Drittländern.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung:

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i. d. R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht (BGV) steuert durch Fachanweisungen, in denen den Bezirksämtern Berichtspflichten auferlegt werden. Die Einführung eines QM-Handbuches wird z.Zt. umgesetzt. Die Durchführung von Audits ist ebenfalls geplant.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Verbraucherschutzämtern sind die meisten Bereiche der EU-Kontrollverordnung bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig

⁵ Eckpunkte werden in den jeweiligen LAV-Gremien abgestimmt

umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch eine Zuständigkeitsanordnung geregelt.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:
Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.4. Tierschutz⁵

- Kontrollmethoden und Techniken:
Tierschutzrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, der speziellen Vorschriften des Tierschutzrechts, insbesondere der §§ 16-20a des Tierschutzgesetzes und der Vorgaben des allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts.

Die AG Tierschutz der LAV hat ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt, das von den Verbraucherschutzämtern herangezogen und regelmäßig an die Rechtsetzung angepasst wird.

Betriebe und vor allem die darin gehaltenen Tiere werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft, einschließlich der betriebseigenen Dokumentation. Diese Vorgehensweise gilt auch für Kontrollen nationaler und grenzüberschreitender Tiertransporte. Alle Kontrollen umfassen auch die Berichterstattung, die Dokumentation und die ggf. notwendige Einleitung amtlicher Maßnahmen.

Die Kontrollen finden nach Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems statt (Betriebskontrollen, Kontrollen von Tiertransporten, Kontrollen am Schlachthof).

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:
Die Verbraucherschutzämter führen risikoorientierte Betriebskontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die u.a. folgende Risikoparameter berücksichtigt:
 - Art, Anzahl sowie Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit
 - Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen,
 - Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen,
 - Ausnahmegenehmigung gem. § 6 (3) des Tierschutzgesetzes,
 - Zeitpunkt der letzten Kontrolle.

Die Kontrollfrequenz der einzelnen Betriebe wird dem Verfahren nach im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ beschrieben.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:
Die Verbraucherschutzämter berichten jährlich über die durchgeführten Kontrollen, die Beanstandungen, die ergriffenen Maßnahmen und ggf. über eingeleitete Bußgeldverfahren. In Fällen von besonderer Bedeutung wird die BGV gesondert konsultiert.
- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:
In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z.B. bei der Abfertigung

⁵ Eckpunkte werden in den jeweiligen LAV-Fachgremien abgestimmt

von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen des Tierseuchenrechts.

- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:
Die Kontrollen berücksichtigen die Kontrollpflichten nach EU- Vorschriften (Transporte und Nutztierhaltungen). Die Verbraucherschutzämter erfassen die Ergebnisse und berichten hierüber.

3.3.5. Pflanzengesundheit

Siehe gemeinsames Länderkonzept der AG Pflanzengesundheit.

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Siehe auch Ausführungen im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland

- Segment-übergreifende Zusammenarbeit,
- Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen (z.B. Tierarzneimittel, Marktrecht, Immissionsschutz, Gewerbeaufsicht),
- länderübergreifende Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen (u.a. BUE, BWVI) erfolgt anlassbezogen. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Weitere Schnittstellen existieren in der eigenen Behörde zu den Fachabteilungen V 5 Strahlenschutzvorsorge und V 3 Arbeitsschutz sowie zur Behörde für Inneres und Sport (WSP 21), zur Finanzbehörde, zur Noko (Norddeutsche Kooperation der Landesuntersuchungsämter), zur LAV, zu Bund und Ländern sowie vom Veterinär- und Einfuhramt hinsichtlich der Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden in den NL.

Für gemeinsame Aufgaben der Untersuchungseinrichtungen besteht ein Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (NoKo) aus 2009.

Ebenso besteht eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie und die Untersuchung von Tabakerzeugnissen zwischen Hamburg und Niedersachsen.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit im Tierseuchenbereich wird durch die Bund-Länder Tierseuchenreferentensitzungen und die Länderarbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit sichergestellt. Zusätzlich wurde im Jahr 2003 die Task-Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länderebene eingerichtet, deren Aufgaben in § 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task-Force Tierseuchenbekämpfung“ vom 28. Juli 2003 festgelegt wird.

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure gem. Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LMKVO) obliegt der BGV in Zusammenarbeit mit der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen in Düsseldorf. Diese Fortbildungsmaßnahmen gehören für die Lebensmittelkontrolleure zu den Dienstaufgaben. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und dem wissenschaftlichen Personal der zuständigen Stellen wird eine Teilnahme an entsprechenden Fortbil-

dungsangeboten ermöglicht, wobei die Fortbildungsmaßnahmen nach Möglichkeit in Hamburg stattfinden sollen.

3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Lebensmittelüberwachung:

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden regelmäßig sog. Standard-Fortbildungsprogramme angeboten:

- Fortbildungsangebote der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf,
- Jahrestagung des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte in Staffelstein,
- Jahrestagung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft in Garmisch-Partenkirchen,
- Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure durch den Landesverband.

Darüber hinaus wird der Bedarf durch Abfrage der Dienststellen intern oder zentral ermittelt.

Futtermittelüberwachung:

Die Anforderungen an die Sachkunde und an die Fortbildung ergeben sich insbesondere aus der Futtermittelkontrollverordnung. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden für alle Länder koordinierte Lehrgänge und Fortbildungsprogramme angeboten:

- Lehrgang nach der Futtermittelkontrollverordnung,
- Teile dieses Lehrgangs (zur Fortbildung tätiger Futtermittelkontrolleure),
- Jahrestagung der Futtermittelkontrollbehörden.

Tiergesundheit/Tierschutz:

- Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler,
- Bundestierärztekammer (BTK) und Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF),
- Landestierärztekammern (LTK),
- Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT),
- Bund praktizierender Tierärzte (BpT),
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG),
- Universitäten mit Lehrstuhl für Tiermedizin (Hannover, Berlin, Gießen, Leipzig, München),
- Friedrich Löffler Institut (FLI),
- Paul Ehrlich Institut (PEI),
- Tiergesundheitsdienste,
- Landwirtschaftskammern,
- Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e. V.,
- Oberste, mittlere und untere Landesbehörden, z. T. auch länderübergreifend, z. B. Nds. LAVES.

3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert.

3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen/Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Audits.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung	Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	BGV	ja	ja	Nicht geplant	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS VL)
Futtermittelsicherheit	BGV	ja	ja	nein	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS VL)
Tiergesundheit	BGV	ja	ja	ja	nein
Tierschutz	BGV	nein	nein	nein	

4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Siehe hierzu Ausführungen im Rahmenplan des integrierten mehrjährigen Kontrollplans der Bundesrepublik Deutschland.

5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

5.1. Lebensmittelüberwachung

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Hiernach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es sind dokumentierte Verfahren, die den von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen erfüllen.

Die in den Sektoren Lebensmittel, Tierschutz, Tierische Nebenprodukte und Tiergesundheit/Tierseuchenprävention nahezu vollständig eingeführten Qualitätsmanagementsysteme werden in regelmäßigen Abständen in den sieben Hamburger Bezirksamtern in eigener Verantwortung auditiert. In einem Zeitraum von 5 Jahren müssen alle Fachsegmente in jedem Bezirksamt mindestens einmal und unter angemessenen risikoorientierten Gesichtspunkten auditiert werden.

Die 5-Jahresplanung wird von den Bezirksamtern in Abstimmung mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (OLB) vorgenommen und bei besonderen Anlässen ggf. aktualisiert.

Die Planungen werden jeweils in Auditjahresprogrammen und Auditdetailplänen weiter konkretisiert.

Die Audits umfassen in der Regel Elemente eines Systemprozessaudits (Verwaltung und des QMS) und eines Prozessaudits (Umsetzung konkreter Verfahren). Produktaudits, z.B. in Form von Begleitungen einer Betriebskontrolle oder Probenahme werden derzeit nicht praktiziert, sollten aber im Planungszeitraum stichprobenartig realisiert werden. Die Umsetzung erforderlicher Korrekturmaßnahmen aufgrund von Audits werden grundsätzlich im Rahmen des nächsten Audits mit überprüft.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o.g. Verordnung wird in der Verantwortung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (OLB) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert und dienen als Grundlage für die weitere Optimierung des Auditverfahrens.

Die risikoorientierte Auditplanung für alle QM-Bereiche ist in der Einführungsphase.

5.2. Futtermittelüberwachung

Die Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Futtermittelüberwachung und entsprechender Audits ist etabliert. Im Übrigen siehe 5.1

5.3. Tiergesundheit

Das QM-System und die Audits befinden sich in der Einführungsphase, im Übrigen siehe 5.1

5.4. Tierschutz

Die Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Tierschutzüberwachung und entsprechender Audits ist etabliert, im Übrigen siehe 5.1

5.5. Veterinär- und Einfuhramt

Die Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Einfuhrüberwachung und entsprechender Audits ist etabliert; im Übrigen siehe 5.1

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO(EG)Nr.882/2004

6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Da genannte Behörden Institutionen des öffentlichen Rechtes sind, sind sie unparteilich, unabhängig und handeln integer. Außerdem wird auf entsprechende Regelungen im jeweiligen Qualitätsmanagementsystem verwiesen.

6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen Vorschriften in Gesetzen (Hamburgisches Beamtengesetz, Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie aufgrund von Dienstvorschriften (zur Annahme von Belohnungen und Geschenken) und Vereinbarungen (Vereinbarung über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung).

6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Die Untersuchung und Beurteilung amtlicher Lebensmittel- und Futtermittelproben wird in Hamburg durchgeführt im

Institut für Hygiene und Umwelt

Hamburger Landesinstitut für Lebensmittelsicherheit,
Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen
Marckmannstraße 129a
20539 Hamburg.

Der Bereich Lebensmittelsicherheit und Zoonosen des Instituts für Hygiene und Umwelt ist bereits seit 1998 ein von der Staatlichen Akkreditierungsstelle Hannover (AKS) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Prüflaboratorium. Seit 2003 sind auch alle Laborabteilungen des Bereichs Hygiene und Infektionsmedizin in die Akkreditierung eingezogen.

Nach Auflösung der AKS Hannover und Gründung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) GmbH hat diese nun die Akkreditierungstätigkeit übernommen und die erneute (dritte) Reakkreditierung ausgesprochen; die Akkreditierung ist nunmehr gültig bis September 2018 (Akkreditierungsurkunde D-PL-14095-03-00)

Seit dem 1. Januar 2015 ist das HU ein Landesbetrieb gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung (LHO). Notwendig wurde dieser Schritt durch eine umfassende Reform des Haushaltsrecht zur Einführung der sog. doppelten Buchführung (Doppik) in der gesamten hamburgischen Verwaltung. Das HU ist weiterhin ein rechtlich unselbstständiger Teil der BGV, die auch in Zukunft Dienststelle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HU ist.

Der Wirtschaftsplan des Instituts für Hygiene und Umwelt wird regelmäßig im Rahmen des Haushalts der FHH veröffentlicht; für die beiden kommenden Jahre ist er mit allen relevanten Daten auf den sogenannten „rosa Seiten“ Bestandteil des Haushaltsplans 2017/2018 der Freien und Hansestadt Hamburg.

Futtermittel:

Siehe 3.2

Tiergesundheit: s. o.

Gebäude: Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche haben die Länder mit Vereinbarung vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) die Beschaffung eines transportablen, operativ-taktischen Zentrums zur Unterstützung der lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Tierseuchenbekämpfung beschlossen und inzwischen umgesetzt. (enthält auch Material). Da im Bedarfsfalle eine alleinige Nutzung des MBZ durch Hamburg nicht sinnvoll sein wird, soll geprüft werden, ob eine Mitnutzung des MBZ zusammen mit den benachbarten Bundesländern ggf. erfolgen kann und wie diese vorbereitet werden kann.

Material: MKS-Vakzinebank und MKS-Diagnostikabank gemäß vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ländern und Pharma-Unternehmen.

6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Zur personellen Ausstattung der obersten Landesbehörde und der Überwachungsämter wird auf den Haushaltsplan 2017/2018 der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen.

6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten

Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle:

Angemessene rechtliche Vollmachten ergeben sich aus dem einschlägigen EU-Recht, dem Bundesrecht (LFGB) sowie dem hamburgischen Landesrecht.

Tiergesundheit, -schutz:

Auch im Bereich Tiergesundheit, -schutz ergeben sich die angemessenen rechtlichen Vollmachten aus den einschlägigen EU-Vorschriften, dem Bundesrecht (TierSchG, TierSG) sowie den landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere dem AG TierSG sowie einzelnen Zuständigkeitsanordnungen).

6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus folgenden Rechtsgrundlagen bzw. amtlichen Vereinbarungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie auf Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen; der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoff-Kommission sowie anlassbezogen getroffene Vereinbarungen („runde Tische“).

6.7. Dokumentierte Verfahren

Für die Hamburger Vollzugsbehörden ist für die Lebensmittelüberwachung, die Futtermittelüberwachung, die Tierschutz- und Tierarzneimittelüberwachung ein QM-System etabliert, für die Tiergesundheitsüberwachung ist es in Aufbau.

Die Systeme umfassen das QM-Handbuch (z.T. im Entwurf), Verfahrensanweisungen sowie mit geltende QM-Unterlagen wie z.B. Arbeitsanweisungen, Tabellen und Formulare.

6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Aufbewahrungspflichten für Aufzeichnungen ergeben sich aus der Aktenordnung des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie aus den Regelungen im QM-System.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAV-Fachgremien verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen zu kümmern. Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Länder-Einzelpläne und bei der Erstellung des sog. Rahmenplans berücksichtigen.